

Ottendorfer Zeitung

Lokal-Anzeiger für Ottendorf-Okrilla und Umgegend.

Bezugs-Preis:
Vierteljährlich beim Abholen von der Geschäftsstelle Mk., frei ins Haus 1, 5 Mk.
Einzeln Nummer 10 Pfg.
Erscheint Dienstags, Donnerstags und Sonnabends Nachmittags.

Unterhaltungs- und Anzeigebblatt

Anzeigen-Preis:
Die einseitige Zeile oder deren Raum 1 Pfg., Lokalpreis 5 Pfg.
Reklamen auf der ersten Seite 40 Pfg.
Anzeigen-Rannahme bis spätestens Mittags Uhr des Erscheinungstages.

Druck und Verlag von Hermann Rühle, Ottendorf-Okrilla.

Verantwortlicher Schriftleiter Hermann Rühle, Groß-Okrilla

Nummer 33

Mittwoch, den 19. März 1919.

18. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Volkssküchen-Leiterin.

Für unsere Volkssküche suchen wir eine im Kochen und möglichst auch in Massenpeisungen erfahrene Frau. Vergütung pro Woche 30 Mk. und frei von Kostenbeiträgen. Eintritt baldmöglichst. Bewerbungen werden

bis 22. d. Mts.

an den Unterzeichneten erbeten.

Ottendorf-Moritzdorf, am 18. März 1919

Der Volkssküchenausschuß.

Gemeindevorstand Richter,
Vorsitzender.

Impfung betr.

Im laufenden Jahre sind der Impfung mit Schutzstoffen zu unterziehen:

1. die im Jahre 1918 geborenen Kinder, sofern sie nicht nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden haben;
2. die in früheren Jahren geborenen Kinder, deren Impfung ohne genügenden Grund unterblieben oder erfolglos gewesen ist;
3. die im Jahre 1907 geborenen Kinder unter denselben Voraussetzungen wie zu 1 und 2.

Die öffentlichen Impfungen für diesen Ort finden statt für Erst- und Wiederimpfungen

Montag, den 31. März 1919 nachm. 4 Uhr

in Saale des Gasthofs zum schwarzen Ross hier.

Die Nachschau wird in demselben Lokal und zwar

Montag, den 7. April 1919 nachm. 4 Uhr

abgenommen.

Neuangelegene haben ihre impfsüchtigen Kinder sofort zur Impfung bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Die Eltern, Pflanzeltern, Vormünder p. p. deren Kinder

und Pflanzeltern ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung fernzubehalten

wird, werden nach § 14, Absatz 2 des Reichsimpfgesetzes mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu drei

Tagen bestraft, wenn die Befreiung von der Impfung nicht durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.

Aus einem Hause, in dem Scharlach, Masern, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen

Impfungen nicht zum allgemeinen Impftermine gebracht werden, auch haben sich Erwachsene von solchen Häusern fern zu halten.

Die Kinder müssen rein gewaschenen Körper und mit reiner Wäsche zur Impfung gebracht werden.

Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings wichtige Pflicht.

Ottendorf-Moritzdorf, am 15. März 1919.

Der Gemeindevorstand.

Die Zusagen für die Versorgung Deutschlands.

Das in Brüssel unterzeichnete Uebereinkommen zwischen Deutschland und der Entente über die Versorgung Deutschlands mit Lebensmitteln liegt jetzt im Wortlaut vor.

Die Entente hat danach Deutschland das Recht zugesagt, bis mindestens zum 1. September d. J. monatlich bis zu 300 000 Tonnen Getreide und 70 000 Tonnen Fett einzuführen. Eine Verpflichtung, daß diese Mengen tatsächlich in den Besitz Deutschlands kommt, hat die Entente nicht übernommen. Voraussetzung für diese Erlaubnis ist die Ausfahrt unserer Schiffe und die Vereinbarung der Zahlungsform. Wo wir diese Lebensmittelmengen ankaufen, ist uns freigestellt. Wir können auch aus neutralen Ländern importieren. Diefen wird dann das Ausfuhrquantum auf ihre Ration angerechnet.

Die Bezahlung der zu liefernden Lebensmittel soll in erster Linie durch den Export von Waren, durch Verkauf von Ladungen deutscher Schiffe in neutralen Ländern, durch Kredite in neutralen Ländern und durch die Vermietung von deutschen Schiffen erfolgen. Für die Sicherstellung unserer Ausfuhr sind wir verpflichtet, ein Depot von 200 Millionen Dollar in Gold in Brüssel niederzulegen. Unser Export bleibt auf diejenigen Waren beschränkt, die in einer uns von der Entente zu übergebenden Liste enthalten sind. Die ersten Lebensmittel in Höhe von 270 000 Tonnen, die sich bereits in europäischen Häfen befinden, sollen sofort geliefert

werden, sobald unsere Schiffe ausgelaufen sind. Die Entente will diese Vereinbarungen als null und nichtig ansehen, falls Deutschland die Bedingungen des Waffenstillstandes bricht oder versäumt, seine Verpflichtungen betreffend die Uebergabe der Handelsflotte durchzuführen.

Außer dem Vorstehenden ist noch zugestanden worden die Einfuhr von Fischen aus Fängen in europäischen Gewässern, die nicht auf die allgemeine Einfuhr angerechnet werden soll. Die Fischereieinschränkungen in der Ostsee sollen sofort aufgehoben werden. Deutschland hat sich verpflichtet müssen, die Verschiffung von Lebensmitteln nach der Tschecho-Slowakei und Desterreich zu gestatten. Das soll wohl heißen, mit unseren Schiffen durchzuführen.

Weiter ist Deutschland die Verpflichtung auferlegt worden, mit der Beschlagnahme der ausländischen Wertpapiere sofort zu beginnen. Die Bestimmungen über den Verkehr mit den neutralen Ländern, über die Ausfuhr und den Finanzverkehr, enthalten verschiedene die deutsche Bewegungsfreiheit sehr beeinträchtigende Klauseln. Auch das System der schwarzen Listen in den neutralen Ländern ist noch nicht aufgehoben. Was die Frage der Besatzungen unserer Schiffe betrifft, so haben sich die Alliierten ihre Prüfung vorbehalten. Wenn die Schiffe mit Kohlen so versorgt werden können, daß sie, ohne englische Häfen anzulaufen, sofort nach Amerika oder Lebersee fahren können, dann will man in Erwägungen eintreten, die deutschen Besatzungen auf ihren Schiffen zu lassen.

Die Alliierten haben es übernommen, unsere Kriegsgefangenen in anständiger Weise zurückzutransportieren und die Schiffe zu stellen, selbstverständlich von den von uns ausgelieferten. Ein Zeitpunkt für den Rücktransport ist nicht genannt worden.

Soweit diese Angaben eine Beurteilung des in Brüssel Erreichten zulassen, kann man nur sagen, es ist gekommen, wie es die Entente sich gewünscht hat: wir stellen unsere Flotte zur Verfügung gegen nichts als Zusagen, nur gegen die Gewährung der Erlaubnis, Lebensmittel einzuführen, wenn sich irgend jemand dazu bereit findet, uns solche zu ungenügenden Phantasiopreisen zu verkaufen. Es betrifft nicht die geringste Gewähr dafür, daß wir die zur Entente ausreichende Mengen bekommen. Das Nicht, uns um Lebensmittel in Amerika oder bei den Neutralen zu bemühen, ist aber abhängig vom Auslaufen unserer Flotte. Die Lebensmittellieferung erweist sich bis zur Ernte; ein Zeitpunkt, wann die Flotte wieder zu unserer alleinigen Verfügung stehen wird, scheint aber in dem Abkommen nicht festgelegt zu sein. Nach dem Abbruch der Verhandlungen in Spaai hat es die Entente fertiggebracht, im wesentlichen dieselben Vorschläge uns in anprechenderer Form zu servieren. Ingalldig ist das Abkommen kaum mehr wert als das in Spaai, allerdings in etwas rigoroserer Weise, vorgeschlagene. Was die Verteilung der Lebensmittel in Deutschland anbetrifft, so ist es falsch, wie eine Meldung der „New York Times“ besagt, daß sie unter Aufsicht von Ententetruppen vor sich gehen soll. Dagegen haben die Vertreter der Entente bei den Verhandlungen mit Nachdruck betont, daß nicht solche Leute an den Lebensmittel teilnehmen sollen, die den Hunger der Arbeit verweigern. Diese Forderung steht im engsten Zusammenhang damit, daß wir die Lieferungen zusätzlich mit Ausfuhrwaren zu bezahlen haben. Die Blockade wird nicht aufgehoben es sollen nur Erleichterungen für die Rohstoffversorgung von der in Rotterdam einzusetzenden Kommission gewährt werden.

Neuertes vom Tage.

Von den Lebensmitteln, die nach den Brüsseler Vereinbarungen sofort an Deutschland geliefert werden sollen, sind bereits 30 000 Tonnen in Rotterdam angekauft und teilweise im Anollen. Vertreter deutscher Behörden haben in Rotterdam die Laungen übernommen. Es handelt sich etwa um 10 000 Tonnen Schweinefleisch und 20 000 Tonnen Speck. Weitere 40 000 Tonnen Lebensmittel, darunter Schweinefleisch und Milch, werden in den nächsten Tagen ebenfalls angekauft werden. Die Tonne ist nach demgem Gewicht zu 20 Zentnern geteilt.

Derichtiges und Sächsiges.

Ottendorf-Okrilla, 15. März 1919

Die Landeskirchenkollekte am 1. Bußtage gilt, wie alljährlich, den Liebeswerken der Jungfrau Mission, die mit Recht in dem gegenwärtigen Kampfe um die Kirche als Tatbeweise für deren soziale Wirksamkeit und Bedeutung aus von der Desertion der Gewerke werden. Diese Liebes-

werke bedürfen aber gerade in der Gegenwart doppelt der Unterstützung, wenn sie ihre Arbeit im Dienste der Volksgenossen und der einzelnen besonders pflege- und hilfebedürftigen Glieder des Volkes ungeschmäleret fortsetzen sollen.

— Verordnung über die Bußtagsfeier. In Beziehung auf den am 19. März dieses Jahres bevorstehenden Bußtag läßt das Kultusministerium nach, daß im allgemeinen die Bestimmungen des Sonntagsgesetzes vom 10. Sept. 1870 und der Verordnung über die Beobachtung der geschlossenen Feiertage vom 14. Februar 1911, insoweit darin Besonderheiten für die Begehung der Bußtage vorgeschrieben sind, nicht in Anwendung gebracht werden. Der Bußtag unterliegt aber den Beschränkungen, die auch an den anderen Sonntagen zu beobachten sind. Außerdem verbleibt es dabei, daß Tanzveranstaltungen und sonstige geräuschvolle Vergnügungen mit Ausnahme ersterer Konzertaufführungen nicht stattfinden dürfen.

— Öffentliche Gemeinderatsitzung am 13. d. Mts. Der Vorsitzende, Herr Gemeindevorstand Richter, verpflichtete den erstmalig anwesenden Herrn Truß, teilte mit, daß 405 Arbeitslose vorhanden sind und daß bisher 30 000 Mark an Unterstützungen zu zahlen waren. Die Bausachen Waltherr und Söhne, Villenbau in Moritzdorf und Ködlich, Veränderungsbau, wurden zu befürworten beschloffen. Ein Nachtrag zur Zuwachssteuerordnung bestimmt, daß ungebauter Grundbesitz im Werte von 2000 Mark und bebauter im Werte von 10 000 Mark steuerfrei sein sollen. Der Nachtrag wurde angenommen. Der Einsetzungsausschuß wurde beauftragt, eine Neuordnung der Steuern vorzubereiten. Der Betrag der Sparkasse an die Gemeinde wurde auf 8000 Mark festgesetzt. Das Landeskonfiskatorium verweigert die Genehmigung zum Verkauf des Kirchenlandes, welches für die Kleinwohnungsbedeutung im Oberdorf gebraucht wird. Der Vorsitzende soll weitere Schritte unternehmen. Verschiedene Grundstücksbesitzer verwehren die Vermietung vorhandener Wohnräume. Die Gemeindebehörde wird nunmehr von den ihr zustehenden Zwangsmitteln Gebrauch machen. Ein Antrag des Herrn Behmann wurde nach längerer Aussprache angenommen, er lautet: Um die im Orte bestehende und noch weiter steigende Wohnungsnot zu lindern und zu beseitigen, treten mit 1. April 1919 bis auf weiteres folgende Bestimmungen in Kraft. Niemand darf für sich und seine Familie mehr als 4 Wohnräume in Anspruch nehmen. Inhaber von Wohnräumen, die nach dem Gutachten des Bauausschusses Wohnräume an Dritte vermieten sollen, diesem Gutachten aber entgegen handeln, haben vom 1. April 1919 ab bis auf weiteres folgende Sondersteuern zu zahlen: Bis 4 Wohnräume sind steuerfrei, 5 Wohnräume pro Jahr 100 Mk., 6 Wohnräume pro Jahr 300 Mk., 7 Wohnräume pro Jahr 600 Mk., acht Wohnräume und mehr pro Jahr 1000 Mark. Auf ein Gehuch der Ortsgruppe der Kriegsbeschädigten, um Steuerermäßigung, wurde beschloffen, eine solche von Fall zu Fall eintreten zu lassen. In den Schulvorstand wurden gewählt außer dem Vorsitzenden die Herren Barthel, Beger, Behmann, Biegl, Ringel und Schurig. In den Volksschulenausschuß wurde Frau Döcher berufen. Die beiden Gemeindevorstände Herrn Buch und Thieme legen den neuen Verhältnissen, Rechnung tragend ihre Ämter nieder, sodas Neuwahlen stattfinden müssen. Eine Bausache Ehrig, Wohnhausbau an der Radeburgerstraße, hat der Bauausschuß zu erledigen. Es ist ein Posten Kartoffeln erworben worden, der Preis stellt sich für die Gemeinde auf 13 Mk. Der Gemeinderat beschloß, den Verkaufspreis auf 12 Mk. festzusetzen und den Ausfall auf die Kartoffelkasse zu übernehmen. Hierauf geheime Sitzung.

— Leuchtmittelverteilung im Bezirke der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt. Für Monat März und das Sommerhalbjahr 1919 werden geliefert: Rote Karte A mit 1 1/2 Liter Leuchtöl und etwa 250—280 gr Kerzen oder 6 kg Kalzium-Karbid; blaue Karte B mit 1/10 Liter und etwa 120—150 gr Kerzen oder 2 kg Kalzium-Karbid; grüne Karte C mit 1/4 Liter Leuchtöl und etwa 120—125 gr Kerzen oder 3 kg Kalzium-Karbid; grüne Beleuchtungsmittelkarte D bleibt unbefestigt. Die Zuführung der Beleuchtungsmittel an die Verkaufsstellen erfolgt nach und nach. Die Verkaufsstellen haben nach Eingang der Beleuchtungsmittel den Beginn der Belieferung in ihrem Geschäftsraum mit einem nach außen sichtbaren Anschlag bekannt zu geben. Landwirte und Heimarbeiter haben sich wegen Erlangung der zur Beleuchtung ihrer Betriebsräume dringend notwendigen Beleuchtungsmittel an ihre Gemeinde zu wenden.

